

Inhaltsverzeichnis Kapitel 1

1	Rechnungsmodell	
1.1	Einleitung.....	1
1.2	Grundzüge von HRM2.....	2
1.3	Gesetzliche Grundlagen	4
1.3.1	Auszug aus dem Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)	4
1.3.2	Verordnung vom 14. Februar 2012 über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung).....	25
1.3.3	Kommunale Erlasse	43

1 Rechnungsmodell

1.1 Einleitung

Das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) ist das Ergebnis der auf Initiative der Finanzdirektorenkonferenz per Ende der 1970er-Jahre realisierten Arbeiten einer Expertengruppe. Der Grundgedanke bestand damals darin, das öffentliche Rechnungswesen von Bund, Kantonen und Gemeinden formell zu harmonisieren. Die Arbeiten der von Ernst Buschor geleiteten Arbeitsgruppe mündeten in der Veröffentlichung des Handbuchs des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte (Band I und II, Ausgabe 1982). Nebst der Harmonisierung des eigentlichen Kontenrahmens schlug das Handbuch von 1982 ein Mustergesetz vor, welches die Harmonisierung der Bestimmungen über die Haushaltsführung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden bezweckte. Das HRM hat sich als Modell für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte bewährt und ermöglichte die korrekte Haushaltsführung nach dem Modell der doppelten Buchführung und nach den traditionellen Budget- und Finanzgrundsätzen.

Jedoch haben neuere Entwicklungen wie beispielsweise die Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegungsstandards IPSAS dazu geführt, dass sich die Finanzdirektorenkonferenz damit befasste und eine Arbeitsgruppe einsetzte, die unter dem Vorsitz von Yvonne Reichlin, der ehemaligen Vorsteherin der Finanzverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, stand. Das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Ergebnis wurde im Januar 2008 in Form eines neuen Handbuchs veröffentlicht: Das **Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)**¹.

Dieses neue Modell strebt eine verstärkte Harmonisierung des Rechnungswesens von Bund, Kantonen und Gemeinden an. Für eine verstärkte Harmonisierung sprechen verschiedene Gründe. So vereinfacht die Vergleichbarkeit der öffentlichen Rechnungen eine koordinierte Finanzpolitik der Kantone und Gemeinden. Für die Koordination der Finanzpolitik ist es von entscheidendem Vorteil, wenn Grundelemente wie beispielsweise der Kontenrahmen einheitlich definiert sind. Dies ermöglicht eine konsolidierte Sichtweise des gesamten Gemeinwesens (Gemeinden und Kanton) einnehmen zu können. Unterschiede in der Finanzpolitik der Kantone und Gemeinden sollten für die Bürger, für den Bund, für die Politik und für die Forschung transparent sein. Wenn der Aufbau der Rechnungen nicht identisch ist, ist es nicht möglich, die Finanzkennzahlen in verschiedenen Kantonen und Gemeinden zu vergleichen. Die Qualität der Daten für die Finanzstatistik kann durch eine Harmonisierung der Rechnungslegung entscheidend verbessert werden. Dies erlaubt eine präzisere und ursachengerechtere Finanzpolitik.

Der Kanton Basel-Landschaft führte das HRM2 für die Staatsrechnung bereits per 2010 ein. Dazu wurde das kantonale Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987² angepasst. Die Einführung von HRM2 auf Gemeindeebene bedingte die Schaffung der neuen Verordnung vom 14. Februar 2012³ über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung).

¹ www.srs-csppc.ch/de/handbuch-hrm2-vollversion-n18361

² SGS 331

³ GS 37.0836, SGS 180.10

1.2 Grundzüge von HRM2

Das ausdrückliche Ziel von HRM2 ist eine verstärkte Harmonisierung des Rechnungswesens von Bund, Kantonen und Gemeinden. Nebst einem aufgrund internationaler Statistikanforderungen völlig neu gestalteten Kontenrahmen enthält das HRM2 auch zahlreiche andere wesentliche Neuerungen. So wurde die bis im Jahr 2013 vorgeschriebene Abschreibungspraxis von 10 Prozent auf dem Restbuchwert durch lineare Abschreibungen auf der Nutzungsdauer der einzelnen Anlage abgelöst. Damit die linearen Abschreibungen korrekt berechnet werden können, braucht es für das Verwaltungsvermögen eine Anlagenbuchhaltung. Mit der neuen Abschreibungsmethode wird die Abschreibungsbelastung unmittelbar nach der Investition um einiges geringer ausfallen, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dafür fällt dann der Abschreibungsbedarf gegen Ende der Nutzungsdauer wesentlich höher aus.

Mit dem HRM2 soll der True and Fair View-Ansatz verstärkt angewendet werden. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts wiedergeben, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Somit wird der Transparenz der Rechnungsabschlüsse ein grosses Gewicht gegeben. Instrumente wie zusätzliche Abschreibungen, welche zu Verzerrungen im Erfolgsausweis führen können, existieren unter HRM2 nicht mehr. Eine weitere unmittelbare Folge des True and Fair View-Ansatzes ist die Bewertung des Finanzvermögens zu Markt- oder Verkehrswerten. Die finanzpolitisch motivierte Bildung von stillen Reserven soll somit in Zukunft nicht mehr möglich sein. Durch die Einführung zusätzlicher Instrumente, wie beispielsweise der Geldflussrechnung, wird die Transparenz der Rechnungslegung ebenfalls gesteigert.

Insgesamt findet mit HRM2 eine Annäherung an die privatwirtschaftliche Rechnungslegung statt, auch wenn typische Besonderheiten der öffentlichen Rechnungslegung, wie beispielsweise die Investitionsrechnung, beibehalten werden. Diese Annäherung an die privatwirtschaftliche Rechnungslegung zeigt sich auch darin, dass die Begriffe wie Bestandesrechnung, Laufende Rechnung oder Voranschlag, durch die in der Privatwirtschaft gebräuchlichen Begriffe Bilanz, Erfolgsrechnung und Budget ersetzt wurden.

Die Grundsätze der Rechnungslegung sind in § 2 der Gemeinderechnungsverordnung (GRV) dargestellt:

- a. **Jährlichkeit:** Dieser Grundsatz besagt, dass das Budget und die Jahresrechnung für ein Kalenderjahr erstellt werden. Damit ist nicht nur die Vergleichbarkeit gewährleistet, sondern es wird auch die zeitliche Begrenzung von Ausgabenkompetenzen, für welche das Budget die Rechtsgrundlage ist, geregelt: Für Ausgaben der Erfolgsrechnung gilt die Budgetkompetenz für das betreffende Kalenderjahr. Bei Ausgaben der Investitionsrechnung kann die Budgetkompetenz in begründeten Fällen auf das Folgejahr ausgeweitet werden (§ 25 Abs. 3 GRV).
- b. **Spezifikation:** Der Grundsatz der Spezifikation beschreibt den Detaillierungsgrad der einzelnen Rechnungspositionen. Mit der Einhaltung des Kontenrahmens ist die Spezifikation gewährleistet.
- c. **Bruttodarstellung:** Der Grundsatz der Bruttodarstellung ist finanzrechtlich und finanzwirtschaftlich wichtig. Aufwand und Ertrag sowie Einnahmen und Ausgaben sollen ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe ersichtlich sein. Gegenseitige Verrechnungen bergen Risiken und beeinflussen die politische Entscheidungsfindung.
- d. **Periodenabgrenzung:** Der Grundsatz der Periodenabgrenzung besagt, dass Beträge der richtigen Rechnungsperiode zuzurechnen sind, sonst können die einzelnen finanziellen Vorfälle nicht in ihrer vollen Tragweite erfasst werden. Wenn ein Betrag dem falschen Jahr zuge-

rechnet wird, lässt sich das True and Fair View-Prinzip nicht einhalten. Mit der Periodenabgrenzung wird der Grundsatz der Jährlichkeit eingehalten.

- e. **Wesentlichkeit:** Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist Bestandteil des Erfordernisses nach Relevanz der Informationen. Informationen sind wesentlich, wenn ihr Vorhandensein, ihr Fehlen, ihre Korrektur, ihre fehlerhafte Darstellung die Entscheidung des Nutzers beeinflussen könnten.
- f. **Verständlichkeit:** Der Grundsatz der Verständlichkeit verlangt, dass Informationen klar und nachvollziehbar sein sollen. Es sollte also nicht möglich sein, Informationen durch unklare Ausdrucksweise zu verstecken, und die Informationen sollten auch für Aussenstehende verständlich sein.
- g. **Richtigkeit:** Richtigkeit bedeutet, dass die Buchungen den Tatsachen entsprechen sollen und weisungsgemäss vorzunehmen sind.
- h. **Wirtschaftliche Betrachtungsweise:** Die Vermögenswerte sollen entsprechend ihrem effektiven Wert in der Bilanz abgebildet sein. Beim Finanzvermögen ist dies der Verkehrswert, beim Verwaltungsvermögen der Zeitwert. Eine Neubewertung auf die Einführung von HRM2 hin wurde nur beim Finanzvermögen vorgenommen. Seither wird das Finanzvermögen periodisch neu bewertet. Stille Reserven sind daher nicht mehr möglich. Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens wird verzichtet.
- i. **Neutralität:** Die Informationen werden wertfrei (kein Wunschdenken und unpolitisch) dargestellt.
- k. **Vollständigkeit:** Alle wichtigen Informationen werden berücksichtigt. Alle vorgefallenen Geschäftsfälle sind abzubilden.
- l. **Rechtzeitigkeit:** Der Grundsatz der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die Informationen über finanzielle Vorgänge unmittelbar (täglich, evtl. wöchentlich) festgehalten werden sollten. Ferner sind die Vorgänge chronologisch festzuhalten. Im Sinne der Rechtzeitigkeit sind Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt zu verbuchen, an dem sie eintreten.
- m. **Nachprüfbarkeit:** Die Vorgänge werden klar und verständlich erfasst. Korrekturen werden gekennzeichnet und Buchungen durch Belege nachgewiesen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

1.3.1 Auszug aus dem Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz)⁴, Stand 1.1.2026

Im Folgenden sind die Paragraphen des Gemeindeggesetzes aufgeführt, welche einen Bezug zu den Finanzfragen der Baselbieter Einwohnergemeinden haben.

1 Grundlegende Bestimmungen

§ 2 Gemeindeautonomie, Anhörung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.

² Der Regierungsrat sorgt für die rechtzeitige und geeignete Anhörung der Gemeinden, wenn sie durch beabsichtigte Erlasse und Beschlüsse betroffen sind.

§ 3 Aufsicht des Kantons

¹ Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht des Kantons.

² In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden beschränkt sich die Aufsicht des Kantons auf die Rechtskontrolle mit dem Zweck, Rechtsverletzungen, Rechtsverzögerungen und Willkürentscheide der Gemeindeorgane zu verhüten.

³ Dem eigenen Wirkungskreis gleichgestellt ist derjenige Teil des übertragenen Wirkungskreises, bei dem das kantonale Recht den Gemeinden eine erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt.

2 Allgemeine Bestimmungen über die Gemeindeorganisation

2.2 Allgemeine Bestimmungen über die weiteren Organe der Gemeinde

2.2.1 Behörden und übrige kollegial zusammengesetzte Organe

§ 6 Begriffsumschreibungen

¹ Gemeindebehörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde. Sie müssen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen; davon ausgenommen ist § 69a.

^{1bis} Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gelten nicht als Behörden gemäss Absatz 1.

² Kontrollorgane sind die zur Prüfung der Rechnung oder der Tätigkeit der Behörden und ihrer Hilfsorgane eingesetzten Organe.

³ Hilfsorgane sind diejenigen kollegial zusammengesetzten Organe, die weder Behörden noch Kontrollorgane sind, sowie die Gemeindeamtsstellen mit ihren Gemeindeangestellten.

§ 8 Wählbarkeit

¹ In einer Gemeindebehörde ist, unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen in Gemeindeerlassen, jeder bzw. jede Stimmberechtigte der Gemeinde wählbar.

² Als Mitglieder beratender Organe können auch handlungsfähige in der Gemeinde nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

⁴ SGS 180, https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180

§ 9 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.

² Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104–106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat sowie den übrigen Gemeindebehörden (§§ 91–95) angehören.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Funktionen in der kantonalen Verwaltung, die mit der Mitgliedschaft in bestimmten Gemeindebehörden und Kontrollorganen unvereinbar sind.

§ 12 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre, sofern nicht durch gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt wird.

§ 12a Beginn der Amtsperioden

¹ Für die folgenden Behörden beginnen die Amtsperioden zu folgenden Zeitpunkten:

- a. für die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeversammlungspräsidien, die Einwohnerräte und die Gemeindekommissionen am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.;
- b. für die Schulräte am 1. August der Jahre 2004, 2008 usw.;
- c. für die Sozialhilfebehörde am 1. Januar der Jahre 2005, 2009 usw.

² Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 95, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.

³ Die Gemeinden können durch Reglement vorsehen, dass

- a. die Amtsperioden aller oder einzelner der Behörden und Organe gemäss Absatz 2 am 1. Januar der Jahre 2005, 2009 usw. beginnen;
- b. die Amtsperiode der einzelnen Sitze in der Rechnungsprüfungskommission zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnt.

⁴ Ist eine Behörde das Wahlorgan einer anderen Behörde, so nimmt sie deren Wahl in der Zusammensetzung gemäss derjenigen Amtsperiode vor, für die sie die Behörde wählt.

§ 13 Rücktritt vom Amt

¹ Tritt ein Mitglied einer Behörde, welche nicht durch Urnenwahl bestellt wird, vor oder während der Amtsdauer zurück, so sorgt der Gemeinderat für geeignete Bekanntmachung des Rücktritts und Durchführung einer allfälligen Ersatzwahl innert nützlicher Frist.

§ 14 Haftung

¹ Die Haftung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008.

§ 15 Disziplinarrecht

¹ Unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen untersteht jede Gemeindebehörde in disziplinarrechtlicher Hinsicht einer Aufsichtsinstanz.

² Die Aufsichtsinstanz überprüft die Amtsführung einzelner Behördemitglieder oder des Gesamtkollegiums, wenn diese Gegenstand einer Beschwerde bildet oder wenn auf Grund eigener Wahrnehmungen Zweifel an der ordnungsgemässen Amtsführung entstehen.

³ Liegt eine Pflichtverletzung vor, so verhängt die Aufsichtsinstanz je nach dem Verschulden die gebotenen Disziplinar massnahmen. Ein Disziplinarverfahren kann auch angehoben werden, wenn das Behördemitglied wegen eines Verbrechens oder schweren Vergehens des Amtes unwürdig geworden ist.

⁴ Disziplinar massnahmen sind

1. Verweis
2. Geldbusse bis 1000 Fr.
3. Abberufung vom Amt.

⁵ Als Disziplinar massnahme gegen eine Gesamtbehörde ist nur der Verweis zulässig.

⁶ Gegen Disziplinarverfügungen der Aufsichtsinstanz kann innert 10 Tagen verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden. Die Beschwerde ist auch gegen Verweise zulässig.

§ 16 Konstituierung

¹ Soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, konstituieren sich die Gemeindebehörden selbst.

² Durch Gemeindereglement wird bestimmt, ob die Protokolle durch ein Mitglied der Behörde oder durch Gemeindeangestellte zu führen sind.

³ Jede Gemeindebehörde regelt die in ihrem Bereich notwendigen Stellvertretungen selbständig.

§ 17 Sitzungen

¹ Die Gemeindebehörden setzen ihre ordentlichen Sitzungen unter Beachtung allfälliger, für die Behörde geltender gesetzlicher Vorschriften selbständig fest.

² Ein Drittel der Mitglieder kann für bestimmte Geschäfte eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

§ 18 Öffentlichkeit der Sitzungen

² Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Einwohnerrat.

§ 19 Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse der Gemeindebehörden sind in der Regel an Sitzungen zu fassen.

² Die Behörde ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei besonderen Verhältnissen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.

§ 19a Abstimmungen

¹ Abstimmungen sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

² Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 19b Wahlen

¹ Wahlen sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst. Vorbehalten bleibt § 118 Absatz 2.

² Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen. Für die Ermittlung des Ergebnisses, die Nachwahl und die Ersatzwahl gelten die §§ 28, 29 bzw. 31 des Gesetzes über die politischen Rechte. Eine Nachwahl findet sofort statt.

³ Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden. Dieses wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gezogen.

§ 21 Schweigepflicht

¹ Die einzelnen Behördemitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Ausenstehende bekanntgegeben werden.

§ 22 Ausstandspflicht

¹ Behördemitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

² Der Regierungsrat kann im Einzelfall oder durch allgemeine Verordnung Ausnahmen von der Ausstandspflicht bewilligen, wenn bei deren Beachtung die Beschlussfähigkeit der Behörde in Frage gestellt würde.

§ 23 Unterzeichnung

¹ Verfügungen einer Gemeindebehörde sind vom Präsidenten oder von der Präsidentin sowie vom Schreiber oder von der Schreiberin zu unterzeichnen.

² Die Unterzeichnung der übrigen Schriftstücke regelt jede Behörde für ihren Bereich selbständig.

§ 24 Protokollführung

¹ Über sämtliche Sitzungen der Gemeindebehörden ist Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem Schreiber oder der Schreiberin der Behörde, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.

² Jedes Behördemitglied kann verlangen, dass seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.

³ Das Protokoll ist von der vorsitzenden und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen.

§ 25 Protokollgenehmigung

¹ Das Protokoll ist in der Regel an der folgenden Sitzung zu verlesen oder den Behördemitgliedern zur Durchsicht zu unterbreiten. Es kann ihnen auch in Abschrift zugestellt werden. Von dieser Möglichkeit dürfen indessen Behörden, die sich in einem wesentlichen Umfang mit privaten Verhältnissen befassen müssen, nicht Gebrauch machen.

² Das Protokoll ist in einer der folgenden Sitzungen zu genehmigen.

³ Über Berichtungen entscheidet die Behörde.

2.2.2. Gemeindeangestellte

§ 26 Begriff

¹ Gemeindeangestellte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen.

² Die Gemeinde kann ihre Angestellten auf Amtsdauer wählen, öffentlich-rechtlich anstellen oder in besonderen Fällen mit ihnen einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen.

³ Für die Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes, des Personalgesetzes und der sich auf diese Gesetze stützenden Erlasse.

§ 26a Personalreglement

¹ Die Gemeinden erlassen ein Personalreglement.

§ 30 Haftung

¹ Die Haftung der Gemeindeangestellten richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008.

§ 31 Schweige- und Ausstandspflicht

¹ Für die Gemeindeangestellten gilt dieselbe Schweigepflicht wie für die Behördemitglieder (§ 21).

² Ebenso gilt für die Gemeindeangestellten die Ausstandspflicht gemäss § 22, sofern es sich nicht bloss um ausführende Arbeiten handelt. Weitere Ausnahmen von der Ausstandspflicht kann der Regierungsrat beschliessen.

§ 32 Sanktionen

¹ Bestehen in der Gemeinde keine Vorschriften über Sanktionen gegenüber Gemeindeangestellten, die ihre Pflichten verletzt haben, gilt § 15 Absätze 3 und 4 analog.

² Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

§ 32a Schweigepflicht Dritter

¹ Dritte, die zur Erfüllung von Aufgaben beigezogen werden, sowie deren beauftragte oder angestellte Personen unterliegen derselben Schweigepflicht wie die Gemeindeangestellten.

² Personen gemäss Absatz 1, die die Schweigepflicht verletzen, werden mit Haft oder Busse bis zu 10'000 Fr. bestraft.

³ Das Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

2.4. Zusammenwirken von Gemeinden

§ 34 Arten

¹ Die Gemeinden können für die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden

- a. Verträge abschliessen;
- b. gemeinsame Amtsstellen, Kommissionen oder Behörden einsetzen;
- c. Zweckverbände oder Anstalten gründen.

² Zweckverbände und Anstalten haben eigene Rechtspersönlichkeit.

2.4.1 Gemeinsame Organe

§ 34a Gemeinsame Kommissionen

¹ Mehrere Gemeinden können

- a. durch Vertrag eine gemeinsame, ständige, beratende Kommission einsetzen;
- b. durch die Gemeinderäte eine gemeinsame, nichtständige, beratende Kommission einsetzen.

§ 34b Gemeinsame Behörden

¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92, oder 95 eine gemeinsame Behörde einsetzen.

² Eine gemeinsame Behörde kann nur mit basellandschaftlichen Gemeinden eingesetzt werden.

³ Die gemeinsame Behörde übt dieselben Aufgaben und Befugnisse aus wie die vormals gemeindeeigenen und untersteht denselben Bestimmungen.

2.4.2 Zweckverbände

§ 34c Zweckverbände mit ausserkantonalen Gemeinden

¹ Basellandschaftliche Gemeinden dürfen Zweckverbänden beitreten, die unter ausserkantonalem Recht stehen.

² Ausserkantonale Gemeinden dürfen Zweckverbänden beitreten, die unter basellandschaftlichem Recht stehen.

³ Der Regierungsrat kann im Falle von Absatz 1 den Beitritt aus übergeordneten kantonalen Interessen ausnahmsweise untersagen.

§ 34d Statuten

¹ Die Statuten des Zweckverbandes enthalten alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen.

² Die Statuten können die Übertretung ihrer Vorschriften unter Strafe stellen und dabei Bussen bis 1'000 Fr. vorsehen. Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt dem Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

³ Statuten und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Gemeinden. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

§ 34e Organe

- ¹ Oberstes Organ des Zweckverbandes ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.*
- ² Der Gemeinderat ist das Wahlorgan für die Gemeindedelegierten. Die Gemeinden können durch Reglement ein anderes Wahlorgan festlegen.*
- ³ Die Statuten können weitere Organe vorsehen. In diesem Fall bezeichnen die Statuten deren Aufgaben sowie dasjenige Organ, das den Zweckverband vertritt.*

§ 34f Verordnungskompetenz

- ¹ In den Statuten kann der Zweckverband ermächtigt werden, ausführende Verordnungen zu bestimmten Sachgebieten zu erlassen.*
- ² Im Falle von Gebührenverordnungen bezeichnen die Statuten die gebührenpflichtigen Leistungen, den Kreis der gebührenpflichtigen Personen sowie den Gebührenrahmen.*

§ 34g Verfügungskompetenz

- ¹ In den Statuten kann der Zweckverband ermächtigt werden, Verfügungen zu erlassen.*
- ² Für den Erlass und die Anfechtung von Verfügungen gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.*

§ 34h Zweckverbandsangestellte

- ¹ Der Zweckverband kann seine Angestellten öffentlich-rechtlich anstellen oder mit ihnen einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen.*
- ² Die Zweckverbandsangestellten unterstehen derselben Haftung sowie derselben Schweige- und Ausstandspflicht wie die Gemeindeangestellten.*

§ 34i Beizug Dritter

- ¹ Der Zweckverband kann zur Erfüllung von Aufgaben Dritte beiziehen. Dabei hat er mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass diese die Schweigepflicht einhalten.*
- ² Der Erlass von Verfügungen kann nicht an Dritte übertragen werden.*

§ 34k Rechnungsprüfung

- ¹ Der Zweckverband bestellt eine Rechnungsprüfungskommission. Die Statuten regeln die Mitgliederzahl und das Wahlorgan.*
- ² Die Rechnungsprüfungskommission prüft die gesamte Rechnungslegung des Zweckverbandes. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den §§ 99 und 100.*
- ³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung sowie den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden schriftlich Bericht.*

§ 34l Geltung für Anstalten

- ¹ Für die Anstalten gelten die Bestimmungen über die Zweckverbände sinngemäss.*

3 Die Einwohnergemeinden

3.2 Aufgaben und Befugnisse

§ 40 Aufgaben der Einwohnergemeinde

¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

1. Sie dient der allgemeinen Wohlfahrt.
2. Sie wahrt die öffentliche Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen Nationalstrassen und Hochleistungsstrassen
3. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane.
4. Sie führt einen auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalt.

² Die Einwohnergemeinde erfüllt ferner alle Aufgaben, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.

³ Hat sich eine Bürgergemeinde gemäss § 134 aufgelöst, so übernimmt die Einwohnergemeinde die Aufgaben der Bürgergemeinde.

§ 45 Gemeindeordnung

¹ Die Einwohnergemeinde erlässt eine Gemeindeordnung. Diese regelt die grundlegende Organisation der Einwohnergemeinde.

² Änderungen der Gemeindeordnung, die die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren betreffen, können nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden und sind spätestens sechs Monate vor deren Beginn zu beschliessen.

³ Gemeinsame Behörden können während der Amtsperiode eingeführt werden. Die Amtsperiode der vormals gemeindeeigenen Behörden endet auf den Zeitpunkt der Einführung der gemeinsamen Behörde hin. Deren erste Amtsperiode dauert bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

⁴ Sie können während der Amtsperiode aufgehoben werden. Ihre Amtsperiode endet auf den Zeitpunkt ihrer Aufhebung hin. Die erste Amtsperiode der gemeindeeigenen Behörden dauert bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

§ 46 Gemeindereglemente

¹ Die Einwohnergemeinde erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen oder zweckdienlichen Reglemente.

² Die Reglemente enthalten alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen.

§ 46b Publikation

¹ Die Gemeinden führen oder bezeichnen ein amtliches Publikationsorgan in Papierform. Sie publizieren darin:

- a. die Einladungen zu den Gemeindeversammlungen oder zu den Einwohnerratssitzungen;
- b. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats oder den Hinweis, wo die Beschlüsse eingesehen werden können;
- c. Veröffentlichungen gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Sie führen eine Internetseite. Sie publizieren darauf dauernd:

- a. die Gemeindeerlasse;
- b. die Verträge mit reglements wesentlichem Inhalt

³ Die Gemeinden stellen den Bezug der Publikationen gemäss Abs. 1 in gedruckter Form sicher, wenn das amtliche Publikationsorgan ausschliesslich elektronisch veröffentlicht wird.

⁴ Der Gemeinderat kann Gebühren für den Bezug eines amtlichen Publikationsorgans der Gemeinde in gedruckter Form festlegen.

3.3 Die Organisation der Einwohnergemeinde

3.3.1 Die ordentliche Gemeindeorganisation

3.3.1.1 Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung

3.3.1.1.1 Grundsätzliches

§ 47 Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

1. Erlass der Gemeindeordnung;
2. Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne;
3. Festsetzung der Vergütungen an die Behördemitglieder;
4. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren;
- 4^{bis}. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes;
5. Beschlussfassung über das Budget;
6. Festsetzung des Steuerfusses;
7. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
- 7^{bis}. Genehmigung von Erschliessungsprojekten;
8. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
9. ...
10. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde;
11. Beschlussfassung über Nachtragskredite;
13. Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen;
- 14^{bis}. Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt;
- 14^{ter}. Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Stellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen, gemeinsamer Behörden oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
- 14^{quater}. Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten;
15. Genehmigung der Jahresrechnung;
16. Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige;
17. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
- 17^{bis}. Auftrag an den Gemeinderat zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;
18. Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde sowie Genehmigung der Nebenfolgenverträge;
19. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;
20. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;
21. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepens.

² Durch Gemeindereglement können der Gemeindeversammlung weitere Befugnisse eingeräumt werden, soweit sie nicht aufgrund der Gesetzgebung ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zustehen.

§ 48 Obligatorisches Referendum

¹ Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung:

- a. die Gemeindeordnung sowie deren Änderungen,
- a^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde
- b. der Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;
- c. die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde,
- d. die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,
- e. die Grenzänderungen,
- f. die Änderung des Gemeindenamens.

§ 49 Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen. Für die Berechnung der Frist gilt sinngemäss das Gesetz über die politischen Rechte.

^{2bis} Die Urnenabstimmung über einen Ablehnungsbeschluss erfolgt über diejenige Fassung des Geschäfts, die in der Schlussabstimmung abgelehnt worden ist.

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;
- b. Wahlen;
- c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
- e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).

3.3.1.3 Der Gemeinderat

3.3.1.3.1 Die Gesamtbehörde

§ 70 Verwaltung und Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist die verwaltende und die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

² Er übt alle Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

³ Er vertritt die Einwohnergemeinde.

§ 77 Kompetenzübertragung

¹ Durch Gemeindereglement können die einzelnen Gemeinderatsmitglieder oder einzelne Amtsstellen ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen, ausgenommen die Strafverfügungen, alleine zu erlassen.

² Gegen diese Verfügungen kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden. Besondere Rechtsmittelverfahren bleiben vorbehalten.

§ 77a Beizug Dritter

¹ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung von Aufgaben Dritte beiziehen. Dabei hat er mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass diese die Schweigepflicht einhalten.

² Der Erlass von Verfügungen kann nicht an Dritte übertragen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Der Erlass von Verfügungen über Gebühren kann an Dritte übertragen werden, sofern durch Reglement die Übertragung sowie die Beschwerdemöglichkeit an den Gemeinderat vorgesehen sind.

§ 80 Aufsichtsinstanz

¹ Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat ist der Regierungsrat.

² Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entschieden hat, ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat in Bezug auf alle Fragen des Bildungswesens.

3.3.1.4 Die Gemeindekommission

§ 88 Aufgaben

¹ Durch die Gemeindeordnung können die Einwohnergemeinden mit der ordentlichen Gemeindeorganisation eine Gemeindekommission einführen.

² Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.

³ Die Gemeindekommission kann entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem Gemeinderat oder anderen Gemeindebehörden als Wahlbehörde für die nicht durch das Volk zu wählenden Behörden sowie für die Gemeindeangestellten eingesetzt werden.

⁴ Die Gemeindeordnung kann der Gemeindekommission eine weitergehende Finanzkompetenz als dem Gemeinderat übertragen. Von dieser darf jedoch die Kommission nur bei Geschäften Gebrauch machen, die ihr vom Gemeinderat vorgelegt werden.

3.3.1.6 Die Kontrollorgane

3.3.1.6.1 Die Rechnungsprüfungskommission

§ 98 Organ

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

§ 99 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission

- a. prüft die Rechnungslegung der Einwohnergemeinde;
- b. prüft die Rechnungslegung der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist;
- b^{bis}. kann das Rechnungswesen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;
- c. kann die Rechnungslegung der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

^{1bis} Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

² Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis und unterbreitet ihr zugleich ihre Anträge.

³ Die Gemeindeversammlung kann der Rechnungsprüfungskommission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung überweisen.

§ 100 Befugnisse

¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet Zwischenprüfungen vornehmen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 1 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

³ Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungszweige sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission bzw. dem beauftragten Revisionsunternehmen jede sich auf die Rechnungslegung beziehende Auskunft zu erteilen.

⁴ Das Nähere über die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission regelt der Regierungsrat.

3.3.1.6.2 Die Geschäftsprüfungskommission

§ 101 Organ

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Geschäftsprüfungskommission.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

§ 102 Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.

² Sie

- a. prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;
- b. prüft die Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- b^{bis}. kann die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;
- c. kann die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten.

³ Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

§ 102a Berichterstattung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr

² Sie erstattet bei Feststellung schwerer Pflichtverletzung der zuständigen Aufsichtsinstanz Bericht.

§ 103 Befugnisse

¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

^{1 bis} Die Geschäftsprüfungskommission kann für komplexe Sachverhalte und Fragen aussenstehende Fachpersonen zuziehen.

² Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen.

3.3.1.6.3 Zusammengelegte Kontrollorgane

§ 103a Zusammenlegung

¹ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass

- a. die Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt,
- b. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission wahrnimmt,
- c. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt.

3.3.1.7 Hilfsorgane

3.3.1.7.1 Die kollegial zusammengesetzten Hilfsorgane

§ 107 Verwaltungsorganisation

¹ Die Einwohnergemeinden geben sich ein Verwaltungs- und Organisationsreglement.

² Jede Einwohnergemeinde wählt einen Gemeindeschreiber oder eine Gemeindeschreiberin und einen Gemeindegassier oder eine Gemeindegassierin. Die beiden Funktionen können in derjenigen des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin zusammengefasst werden.

§ 108 Aufgaben des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin ist Schriftführer bzw. Schriftführerin der Einwohnergemeinde. Er bzw. sie ist für die ordnungsgemässe Besorgung des Kanzleiwesens verantwortlich, soweit es nicht in den Geschäftskreis eines anderen Gemeindeamtes fällt.

² Der Regierungsrat kann mit Bezug auf die Besorgung des Kanzleiwesens nähere Vorschriften erlassen.

³ Durch Vereinbarung mit der Bürgergemeinde kann der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin mit der Schriftführung für die Bürgergemeinde beauftragt werden.

§ 109 Aufgaben des Gemeindegassiers bzw. der Gemeindegassierin

¹ Der Gemeindegassier bzw. die Gemeindegassierin besorgt im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften das Kassenwesen der Einwohnergemeinde. Er bzw. sie ist für den rechtzeitigen Eingang der der Einwohnergemeinde zustehenden Steuern und anderen Forderungen besorgt. Er bzw. sie ist überdies für die ordnungsgemässe Verwahrung der ihm bzw. ihr anvertrauten Barschaften und Wertpapiere verantwortlich.

² Der Gemeindegassier bzw. die Gemeindegassierin ist Rechnungsführer bzw. Rechnungsführerin der Einwohnergemeinde.

³ Durch Vereinbarung mit der Bürgergemeinde und mit den Kirchgemeinden kann der Gemeindegassier bzw. die Gemeindegassierin mit der Kassen- und Rechnungsführung dieser Körperschaften und ihrer Anstalten betraut werden.

3.3.2 Die ausserordentliche Gemeindeorganisation

§ 115 Befugnisse

¹ Der Einwohnerrat hat die Befugnisse, die bei der ordentlichen Gemeindeorganisation der Gemeindeversammlung zustehen.

§ 120 Obligatorisches Referendum

¹ Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen nach Massgabe von § 48 der Urnenabstimmung.

² Die Gemeindeordnung kann weitere Beschlüsse des Einwohnerrates dem obligatorischen Referendum unterstellen. Ausgenommen sind diejenigen gemäss § 121 Absatz 4.

§ 121 Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a. einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates (Behördenreferendum);
- b. zehn Prozent der Stimmberechtigten; bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

^{1bis} Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist sofort zu beschliessen. Ein Widerruf des Beschlusses ist unzulässig..

² Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis auf 3% herabsetzen.

³ Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist innert 30 Tagen seit der Publikation einzureichen.

⁴ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;
- b. Wahlen;
- c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
- d. Beschlüsse, die sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergeben;
- e. dringliche Beschlüsse, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte sämtlicher Mitglieder des Einwohnerrates dem Referendumsausschluss zustimmen;
- f. Ablehnungsbeschlüsse;
- g. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Traktandenliste, Eintreten, Überweisung, Rückweisung, Kenntnissnahme, Erheblicherklärung und dgl.).

§ 122 Initiative

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können

- a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder von Gemeindereglementsbestimmungen stellen;
- b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in dessen Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

² Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

^{2bis} Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 bis auf drei Prozent herabsetzen.

³ Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung.

⁴ Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Einwohnerrat beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

§ 123 Behandlung der Initiative

¹ Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen der Einwohnerrat Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.

² Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert eines Jahres seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³ Hat das Volk einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat der Einwohnerrat innert eines Jahres im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

§ 124 Einzelinitiative

¹ Jeder oder jede Stimmberechtigte kann ein Initiativbegehren im Sinne von § 122 stellen.

² Der Einwohnerrat hat innert eines Jahres zu erklären, ob er das Initiativbegehren für erheblich erachtet.

³ Das unerheblich erklärte Initiativbegehren ist nicht weiter zu behandeln.

⁴ Das erheblich erklärte Initiativbegehren ist gemäss § 123 zu behandeln. Im Falle von § 123 Absatz 2 ist das Begehren innert eines Jahres seit der Erheblicherklärung der Urnenabstimmung zu unterstellen.

§ 125 Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission

¹ Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte als ständige Kommissionen eine Rechnungsprüfungskommission und eine Geschäftsprüfungskommission. Gemeindeangestellte mit Ausnahme der Lehrkräfte sind nicht wählbar.

^{1bis} Die Mitglieder der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

² Mit Bezug auf die Aufgaben und die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Kontrollorgane bei der ordentlichen Gemeindeorganisation.

5 Gemeindehaushalt und Rechnungswesen

§ 150a Haushaltsführung

¹ Der Gemeinderat trifft auf der organisatorischen und auf der Führungsebene alle notwendigen Massnahmen, um das Vermögen der Gemeinde zu schützen, eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern.

5.1 Grundsätze der Mittelbeschaffung

§ 151 Gemeindesteuern

¹ Die Gemeinden können Steuern nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erheben.

§ 152 Gebühren und weitere Abgaben

¹ Die Gemeinden können Gebühren und weitere Abgaben erheben.

² Die Gebühren und weiteren Abgaben werden durch Reglement festgesetzt.

³ Sie können im Rahmen der bundesgerichtlichen Delegationsgrundsätze durch Verordnung festgesetzt werden.

§ 153 Sonderbeiträge

¹ Aufwendungen für Einrichtungen und Vorkehrungen, die einem wesentlichen Teil der Gemeindeangehörigen nicht oder nur in geringem Masse zugute kommen, können nach Massgabe der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente ganz oder teilweise durch Sonderbeiträge der Begünstigten gedeckt werden.

§ 154 Übrige Gemeindemittel

¹ Den Gemeinden stehen alle weiteren Mittel zur Verfügung, die ihnen auf Grund der Gesetzgebung zustehen oder durch wirtschaftliche Tätigkeit zufließen.

§ 155 Finanzausgleich und Staatsbeiträge

¹ Gemeinden erhalten Finanzausgleichsmittel nach Massgabe der Gesetzgebung.

² Die Beiträge des Kantons an besondere Aufgaben der Gemeinden nach Massgabe der Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Die Gemeinden haben für ihre im übertragenen Wirkungskreis gemachten Aufwendungen nur einen besonderen Entschädigungsanspruch, wenn dies ausdrücklich in dem die Aufgabe übertragenden Erlass vorgesehen ist.

§ 156 Fremde Mittel

¹ Die Gemeinden können für die Befriedigung ihrer Finanzbedürfnisse Darlehen aufnehmen.

5.2 Mittelverwendung

§ 157 Gemeindeaufgaben

¹ Die Mittel der Gemeinde sind in Betrachtung ihrer Zweckbestimmung für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben zu verwenden. Vorbehalten bleiben Beiträge für wohltätige und gemeinnützige Zwecke und dergleichen.

² Die Gemeinden dürfen weder Bürgschaften eingehen noch Darlehen an Private gewähren. Ausgenommen sind solche für den sozialen Wohnungsbau, für Altersheime und für andere gemeinnützige Zwecke. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

§ 157a Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden oder ungebunden.

² Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.

§ 157b Rechtsgrundlage

¹ Alle Ausgaben bedürfen einer rechtlichen Grundlage.

² Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:

- a. Erlass- und Vertragsbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen;
- b. Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss;
- c. Rechtsentscheide und -vergleiche für alle damit verbundenen Ausgaben.

³ Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind:

- a. Budget,
- b. Sondervorlagen,
- c. Finanzkompetenzen,
- d. Nachtragskredite.

§ 157c Aufgaben- und Finanzplan

¹ Die Einwohnergemeinde gibt sich jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat erstellt und

- a. beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf,
- b. zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.

³ Er ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 158 Budget

¹ Der Gemeinderat stellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr auf. Dieses ist von der Rechnungsprüfungskommission zu begutachten und vor Jahresende der Gemeindeversammlung, dem Einwohnerrat oder der Bürgergemeindeversammlung vorzulegen.

² An derselben Versammlung oder Sitzung ist auch der Steuerfuss der Gemeinde für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen.

³ Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss ist zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens zehn Tage vor der Beratung den Stimmberechtigten zuzustellen oder für sie zur Abholung bereitzuhalten. Auch bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist es allen Stimmberechtigten, die es verlangen, auszuhändigen. In Einwohnergemeinden mit weniger als tausend Einwohnern und Einwohnerinnen und in den Bürgergemeinden kann an die Stelle der Zustellung die öffentliche Auflage treten.

§ 159 Sondervorlagen

¹ Ungebundene Ausgaben werden in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets beschlossen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ungebundene Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Budget beschlossen werden. Sie kann zudem deren Höhe nach Ausgabenarten abstufen.

³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise ungebundene Ausgaben unterhalb der Höhe gemäss Absatz 2 als Sondervorlage gemäss Absatz 1 vorlegen.

§ 160 Finanzkompetenzen

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:

- a. ungebundene Ausgaben (Einzelausgabe und gesamter jährlicher Höchstbetrag),
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken (gesamter jährlicher Höchstbetrag),
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte oder der Baurechtszinsen).

³ Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten oder ihre Vertretung gegenteilig entschieden haben.

§ 161 Ausgabenzuständigkeit

¹ Soweit das Budget die Verwendung der Mittel nicht im einzelnen festlegt, entscheidet darüber unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen der Gemeinderat.

² Die Sozialhilfebehörde beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel.

³ Durch Gemeindereglement kann weiteren Gemeindebehörden die Zuständigkeit eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel zu beschliessen, die im Rahmen des Budgets für ihr Fachgebiet zur Verfügung stehen.

§ 162 Nachtragskredite

¹ Unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen, wenn:

- a. Das Budget eine Ausgabe nicht vorsieht, für welche dieser Rechtsgrundlage sein muss;
- b. Das Budget eine ungenügende Höhe für eine Ausgabe aufweist, für welche dieser Rechtsgrundlage ist;
- c. eine Sondervorlage einen ungenügenden Ausgabenbetrag aufweist.

² Nachtragskredite, die in die Finanzkompetenz der Gemeindegemeinschaft fallen, dürfen von dieser beschlossen werden.

⁴ Nachtragskredite gemäss Absatz 1 Buchstabe b gelten mit der Genehmigung der Jahresrechnung als beschlossen.

§ 164 Jahresrechnung

¹ Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung vom Rechnungsführer oder von der Rechnungsführerin ohne Verzug abzuschliessen.

² In der Folge ist sie vom Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und mit allfälligen Bemerkungen zu versehen.

³ Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem für die Genehmigung zuständigen Gemeindeorgan vorzulegen. Sie ist in gleicher Weise wie das Budget mit Erläuterungen zu versehen und den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

§ 165 Rechnungslegung

¹ Die Gemeinden führen über den Haushalt und das Vermögen Rechnung.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über eine harmonisierte und transparente Rechnungslegung der Gemeinden. Für die Einwohnergemeinden orientiert er sich dabei am Rechnungslegungsmodell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

6 Die Aufsicht des Kantons

§ 166 Massnahmen der Aufsicht

¹ Im eigenen Wirkungskreis und in dem diesem gleichgestellten Teil des übertragenen Wirkungskreises (§ 3 Absatz 3) der Gemeinden übt der Kanton bei festgestellten Rechtswidrigkeiten und bei nicht ordnungsgemässer Führung der Verwaltung seine Aufsicht durch die folgenden Massnahmen aus:

1. Nichtgenehmigung bzw. Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen
2. Erteilung verbindlicher Weisungen
3. Beschränkung oder Aufhebung der Selbstverwaltung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs.

Derselben Aufsicht unterstehen auch die Zweckverbände und die Bürgerkorporationen.

² In dem nicht in den Autonomiebereich fallenden Teil des übertragenen Wirkungskreises steht den zuständigen Organen des Kantons das allgemeine Weisungsrecht zu.

§ 167 Aufsichtsorgane

¹ Der Kanton übt die Aufsicht über die Gemeinden, soweit nicht aus der Gesetzgebung etwas anderes hervorgeht, durch den Regierungsrat aus.

² Der Regierungsrat kann seine Aufsichtsbefugnis, mit Ausnahme der Beschränkung und Aufhebung der Selbstverwaltung und der Genehmigung der Gemeindeordnung, im Rahmen der Delegationsbestimmungen des Organisationsgesetzes übertragen.

§ 168 Rechtsetzungsaufsicht

Dem Aufsichtsorgan sind zur Genehmigung vorzulegen:

- a. die Gemeindeordnung,
- b. die Gemeindereglemente mit Ausnahme der Gebührenreglemente sowie des Geschäftsreglements des Einwohnerrats.
- c. die Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt,
- c^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde,
- c^{ter}. der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- d. die Zweckverbandsstatuten,
- e. der Beitritt zu einem ausserkantonalen Zweckverband,
- f. die Bürgerkorporationsstatuten.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Gemeindereglementen sowie von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt (Absatz 1 Buchstaben b und c) den Direktionen der kantonalen Verwaltung übertragen.

§ 168a Finanzaufsicht

¹ Die Einwohnergemeinden reichen der zuständigen Direktion zur Kenntnis ein:

- a. das Budget,
- b. die Jahresrechnung,
- c. den Aufgaben- und Finanzplan.

² Die Bürgergemeinden reichen der zuständigen Direktion die Jahresrechnung sowie auf deren Verlangen das Budget zur Kenntnis ein.

³ Die Bürgergemeinden, die Bürgerkorporationen, die Zweckverbände und die Anstalten reichen der zuständigen Direktion auf deren Verlangen das Budget oder die Jahresrechnung zur Kenntnis ein.

⁴ Die zuständige Direktion kann den Körperschaften Bericht über die Kenntnisnahme erstatten.

⁵ Der Regierungsrat

- a. eröffnet der Körperschaft einen Bericht über deren Finanzlage, wenn diese zu Besorgnis Anlass gibt;
- b. ist zu Aufsichtsmaßnahmen gemäss § 166 befugt, wenn ein Bilanzfehlbetrag droht oder besteht.

§ 169 Akteneinsicht

¹ Den mit der Aufsicht über die Gemeinden betrauten Mitarbeitenden des Kantons ist Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 171 Beschränkung und Entzug der Selbstverwaltung

¹ Gegenüber Gemeinden, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder bei denen aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat auf Kosten der Gemeinde die folgenden Massnahmen verfügen:

1. Ersatzvornahme durch Dritte, soweit sich die auszuführenden Handlungen dafür eignen;
2. teilweisen Entzug der Selbstverwaltung
3. gänzlichen Entzug der Selbstverwaltung für höchstens zwei Jahre.

² Werden Massnahmen im Sinne von Absatz 1 Ziffern 2 und 3 getroffen, so setzt der Regierungsrat eine oder mehrere kantonal bevollmächtigte Personen zur Besorgung der Gemeindegeschäfte ein.

³ Die Bestimmungen des Disziplinar-, des Straf-, des Strafprozess- sowie des Haftungsrechts bleiben vorbehalten.

1.3.2 Verordnung vom 14. Februar 2012 über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung, GRV)⁵, Stand 1.11.2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984⁶ sowie auf die §§ 100 Absatz 4 und 165 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970⁷ über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG), beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Einwohnergemeinden sowie für deren Zweckverbände und Anstalten.

§ 2 Grundsätze der Rechnungslegung

¹ Für die Rechnungslegung gelten folgende Grundsätze:

- a. *Jährlichkeit: Budget und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt. Zweckverbände können in den Statuten eine andere Jährlichkeit vorsehen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.*
- b. *Spezifikation: Die Rechnung ist nach dem Kontenrahmen aufgebaut.*
- c. *Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen werden getrennt voneinander und ohne Verrechnung ausgewiesen.*
- d. *Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge werden in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden. Die Bilanz wird als Stichtagsrechnung geführt.*
- e. *Wesentlichkeit: Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offen gelegt.*
- f. *Verständlichkeit: Die Informationen werden klar und verständlich vermittelt.*
- g. *Richtigkeit: Die Informationen werden sachlich richtig dargestellt.*
- h. *Wirtschaftliche Betrachtungsweise: Die Rechnungslegung wird durch den wirtschaftlichen Gehalt bestimmt.*
- i. *Neutralität: Die Informationen werden wertfrei dargestellt.*
- k. *Vollständigkeit: Alle wichtigen Informationen werden berücksichtigt.*
- l. *Rechtzeitigkeit: Die Buchhaltung und der Geldverkehr werden zeitnah geführt. Die Vorgänge werden chronologisch festgehalten.*
- m. *Nachprüfbarkeit: Die Vorgänge werden klar und verständlich erfasst. Korrekturen werden gekennzeichnet und Buchungen durch Belege nachgewiesen.*

§ 3 Gliederung der Rechnungslegung

¹ Es werden die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz geführt.

² Der Kontenrahmen umfasst die funktionale Gliederung, die Artengliederung sowie die Bilanzkonti.

⁵ SGS 180.10, https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180.10

⁶ SGS 100

⁷ SGS 180

§ 4 Aufbewahrungsfristen

- ¹ Die Dokumente der Rechnungslegung sind wie folgt aufzubewahren:
- a. das Budget und die Jahresrechnung dauernd,
 - b. die Kontenblätter während 20 Jahren,
 - c. die Belege während 10 Jahren.

§ 5 Kontenrahmen, Finanzhandbuch

- ¹ Die Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) legt den Kontenrahmen fest.
- ² Sie erstellt ein Finanzhandbuch.

2 Bilanz

§ 6 Bilanz

- ¹ Die Bilanz umfasst die Aktiven und die Passiven.
- ² Die Aktiven umfassen:
- a. das Finanzvermögen,
 - b. das Verwaltungsvermögen.
- ³ Die Passiven umfassen:
- a. das Fremdkapital,
 - b. das Eigenkapital.

§ 7 Finanzvermögen

- ¹ Das Finanzvermögen umfasst diejenigen Sachwerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
- ² Die Anlage von Vermögenswerten ist nur in risikoarme Anlagen zulässig.

§ 8 Bewertung des Finanzvermögens

- ¹ Die erstmalige Bewertung von Sachwerten im Finanzvermögen erfolgt in der Höhe der Anschaffungskosten. Sind keine Anschaffungskosten entstanden, erfolgt sie in der Höhe des Verkehrswerts zum Zeitpunkt des Zugangs.
- ² Die Sachwerte des Finanzvermögens sind bei wesentlicher Wertveränderung, mindestens jedoch alle 5 Jahre neu zu bewerten. Die übrigen Positionen des Finanzvermögens sind jährlich neu zu bewerten.
- ³ Neubewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag.
- ⁴ Neubewertungen von Wertschriften erfolgen zum Steuerwert.

§ 10 Verwaltungsvermögen

¹ Das Verwaltungsvermögen umfasst diejenigen Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

§ 11 Bewertung des Verwaltungsvermögens

¹ Die erstmalige Bewertung von Sachwerten im Verwaltungsvermögen erfolgt in der Höhe der Anschaffungs- oder der Herstellungskosten. Sind keine Kosten entstanden, erfolgt sie in der Höhe des Verkehrswerts zum Zeitpunkt des Zugangs.

² Sachwerte des Verwaltungsvermögens, die durch die Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, sind während ihrer kategorisierten Nutzungsdauer gemäss Anhang I linear abzuschreiben (kurz: planmässige Abschreibung). Darlehen und Beteiligungen sind analog dem Finanzvermögen zu bewerten.

³ Ergibt sich für einen Sachwert eine kürzere Nutzungsdauer als seine kategorisierte, ist er zusätzlich zur planmässigen Abschreibung ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibungen erfolgen linear während der verbleibenden Nutzungsdauer.

⁴ Die Abschreibung beginnt im Jahr nach der Nutzungszuführung des Sachwertes. Dies gilt in der Regel auch für Anlagen, die gebraucht erworben oder aus dem Finanzvermögen übertragen werden.

§ 12 Übertragung ins andere Vermögen

¹ Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Buchwert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen und anschliessend neu zu bewerten.

² Vermögenswerte des Finanzvermögens, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind zum Verkehrswert vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.

§ 13 Fremdkapital

¹ Das Fremdkapital besteht aus:

- a. den Verbindlichkeiten,
- b. den Fonds mit fremdbestimmter Zweckbindung,
- c. den Rückstellungen,
- d. den passiven Rechnungsabgrenzungen.

² Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten gebildet, deren Bestand gegeben, deren Höhe oder deren Fälligkeit jedoch noch unbestimmt ist.

§ 14 Eigenkapital

¹ Das Eigenkapital besteht aus:

- a. den Spezialfinanzierungen,
- b. den Fonds mit gemeindebestimmter Zweckbindung,

- c. dem Bilanzüberschuss bzw. dem Bilanzfehlbetrag,
- e. den Vorfinanzierungen,
- f. der finanzpolitischen Reserve.

§ 15 Rechnungsabgrenzung

¹ Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind in der Erfolgs- bzw. in der Investitionsrechnung zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs bzw. der Leistungserbringung zu erfassen.

² Die Steuererträge sind in ihrer mutmasslichen Höhe zu erfassen (Steuerabgrenzungsprinzip).

3 Erfolgsrechnung

§ 16 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

§ 17 Abtragung des Bilanzfehlbetrages

¹ Ein Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Folgejahres längstens innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25% durch Ertragsüberschüsse abzutragen.

² Besteht eine finanzpolitische Reserve, ist ein Bilanzfehlbetrag so weit als möglich oder nötig durch eine entsprechende Entnahme daraus abzutragen.

§ 18 Interne Verrechnungen

¹ Verwaltungsinterne Leistungen sind als interne Verrechnungen auszuweisen, wenn sie für oder durch Spezialfinanzierungen erfolgen.

² Übrige verwaltungsinterne Leistungen können als interne Verrechnungen ausgewiesen werden.

³ Als verrechenbare Leistungen gelten Personal- und Sachaufwendungen sowie Kapitaleidienste.

4 Investitionsrechnung

§ 19 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und die mehrjährig genutzt werden können (kurz: Investitionsausgaben und -einnahmen). Vorbehalten bleibt § 20.

² Die Investitionsausgaben und -einnahmen sind am Ende des Rechnungsjahres zu aktivieren bzw. zu passivieren.

§ 20 Verbuchung in der Erfolgsrechnung

¹ Investitionsausgaben können bis zu folgenden Obergrenzen in der Erfolgsrechnung verbucht werden:

- a. von Gemeinden mit bis zu 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis 25'000 Fr.,
- b. von Gemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis 50'000 Fr.,
- c. von Gemeinden mit bis zu 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis 75'000 Fr.,
- d. von Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis 100'000 Fr.

5 Zweckfinanzierungen

§ 21 Spezialfinanzierung

¹ Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene, ausschliesslich gebührengetragene Finanzierungen spezifischer Aufgaben.

² Die Gemeinden führen als Spezialfinanzierung:

- a. die Wasserversorgung,
- b. die Abwasserbeseitigung,
- c. die Abfallbeseitigung.

³ Sie können durch Reglement vorsehen, weitere Aufgaben gemäss den Funktionen des Kontenrahmens als Spezialfinanzierungen zu führen.

⁴ Die Spezialfinanzierungen müssen auf die Dauer ausgeglichen sein. Bilanzfehlbeträge sind gemäss § 17 abzutragen. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss.

⁵ Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen bewilligen, dass eine anders als gebührengetragene Einlage in eine Spezialfinanzierung getätigt werden darf oder dass eine Entnahme aus einer Spezialfinanzierung für eine andere als die spezifische Aufgabe verwendet werden darf.

§ 22 Fonds

¹ Fonds sind zweckgebundene Mittel von Dritten und sind gesondert auszuweisen.

² Als Fonds sind zu führen:

- a. die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzraumbauten,
- b. die Ersatzabgaben für nicht erstellte Fahrzeugabstellplätze,
- c. die Mehrwertabgabe,
- d.

³ Die Gemeinden können durch Reglement weitere Fonds vorsehen. Deren mittel- oder unmittelbare Finanzierung durch Steuern ist unzulässig. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

⁴ Fonds gemäss Abs. 3 zur kommunalen Standortförderung dürfen mit den Steuereinnahmen von juristischen Personen geäuft werden.

§ 23 *Privatrechtliche Zweckbindungen*

¹ Mittel, die aufgrund des Privatrechts zweckgebunden sind und keinem Fonds zugewiesen werden können, sind besonders auszuweisen.

§ 24 *Vorfinanzierung*

¹ Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben, die noch nicht beschlossen oder noch nicht abgeschlossen sind.

² Vorfinanzierungen und Einlagen in solche bedürfen des Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats. Sie sind höchstens im Umfang eines Ertragsüberschusses zulässig.

³ Wird das Investitionsvorhaben beschlossen, ist die Vorfinanzierung während der Nutzungsdauer der Anlage linear aufzulösen.

⁴ Wird das Investitionsvorhaben nicht innert der folgenden fünf Rechnungsjahre seit der letztmaligen Einlage in die Vorfinanzierung beschlossen, ist diese aufzulösen. Die Auflösung erfolgt zugunsten der Erfolgsrechnung.

§ 24a *Finanzpolitische Reserve*

¹ Es kann eine finanzpolitische Reserve gebildet werden.

² Einlagen in die finanzpolitische Reserve und Entnahmen daraus bedürfen des Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats. Vorbehalten bleibt § 17 Abs. 2.

³ Eine Einlage ist höchstens im Umfang eines Ertragsüberschusses zulässig.

⁴ Eine Entnahme ist höchstens im Umfang der bestehenden finanzpolitischen Reserve zulässig.

6 *Budget*

§ 25 *Budget* (§ 158 GemG)

¹ Das Budget im Umfang von § 26 Absatz 1 ist die Zusammenstellung der Beträge, die im folgenden Jahr voraussichtlich ausgegeben oder voraussichtlich eingenommen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 1bis.

^{1bis} Einlagen in die finanzpolitische Reserve dürfen nicht budgetiert werden. Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve und Einlagen in Vorfinanzierungen dürfen nur in gleicher Höhe budgetiert werden.

² Das Budget ist die Rechtsgrundlage, aufgeführte ungebundene Ausgaben für den bezeichneten Zweck zu tätigen.

³ Die Rechtsgrundlage gemäss Absatz 2 besteht während des Rechnungsjahres. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Die Rechtsgrundlage gemäss Absatz 2 besteht für Investitionen unterhalb der Sondervorlagenlimite während weiterer zweier Jahre. Die ungetätigten Ausgabenbeträge sind in den folgenden Budgets einzustellen und gelten als gebundene Ausgaben.

§ 26 Umfang

¹ Das Budget enthält:

- a. die Ergebnisübersicht,
- b. den Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen,
- c. den Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Arten,
- d. die funktional gegliederte Detailersfolgsrechnung,
- e. den Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen,
- f. den Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten,
- g. die funktional gegliederte Detailinvestitionsrechnung.

^{1bis} Es enthält zudem:

- a. die Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen,
- b. die Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen.

² Jeder Betrag gemäss Absatz 1 ist mit den entsprechenden Beträgen des Budgets des Vorjahres und der letzten Jahresrechnung zu ergänzen.

³ Dem Budget sind beizulegen:

- a. ...,
- b. die Auflistung der Finanzkennzahlen.

§ 27 Ergebnisübersicht

¹ Die Ergebnisübersicht weist für die Erfolgsrechnung

- a. auf der ersten Stufe das operative Ergebnis aus; dieses umfasst das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit sowie dasjenige aus der Finanzierung;
- b. auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis aus;
- c. auf der dritten Stufe das Gesamtergebnis aus.

² Sie weist für die Investitionsrechnung die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen des Verwaltungsvermögens sowie die daraus resultierenden Nettoinvestitionen aus.

§ 28 Detailrechnungen

¹ Die funktional gegliederte Detailersfolgsrechnung ist hinsichtlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sowie hinsichtlich wesentlicher, ungebundener Ausgaben zu erläutern.

² Die funktional gegliederte Detailinvestitionsrechnung ist hinsichtlich der wesentlichen Beträge zu erläutern.

§ 29 Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen

¹ Die Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen umfasst die beschlossenen und die beabsichtigen Investitionen.

² Sie enthält für jede beschlossene Investition folgende Angaben:

- a. das Konto, über welches die Ausgabe verbucht wird;
- b. die Bezeichnung der Ausgabe;

- c. *das Datum des Ausgabenbeschlusses sowie das Datum eines allfälligen Nachtragskreditbeschlusses;*
- d. *der beschlossene Ausgabenbetrag;*
- e. *der kumulierte, getätigte Ausgabenbetrag am Ende des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres;*
- f. *der verbleibende Ausgabenbetrag am Ende des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres;*
- g. *der getätigte und der beabsichtigte Ausgabenbetrag gemäss dem Budget des Vorjahres bzw. gemäss dem aktuellen Budget;*
- h. *der verbleibende Ausgabenbetrag am Ende des Budgetjahres.*

³ *Sie umfasst für jede beabsichtigte Investition folgende Angaben:*

- a. *das Konto, über welches die Ausgabe verbucht werden wird;*
- b. *die Bezeichnung der Ausgabe;*
- c. *der beabsichtigte Ausgabenbetrag;*
- d. *der beabsichtigte Ausgabenbetrag im Budgetjahr;*
- e. *der beabsichtigte, verbleibende Ausgabenbetrag am Ende des Budgetjahres.*

§ 29a Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen

¹ *Die Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen umfasst die beschlossenen und die beabsichtigten Investitionen.*

² *Sie enthält die sinngemässen Angaben gemäss § 29 Absätze 2 und 3 ohne deren Buchstaben a.*

§ 30 Auflistung der Finanzkennzahlen

¹ *Die Auflistung der Finanzkennzahlen umfasst die vom Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion berechneten Finanzkennzahlen sowie die kantonalen Richtwerte.*

§ 31 Erläuterungen des Gemeinderats (§ 158 Absatz 3 GemG)

¹ *Die Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget umfassen Erklärungen zum Rechnungsmodell sowie Aussagen zur finanzpolitischen Tragbarkeit.*

§ 32 Passation des Budgets (§ 168a Absatz 1 GemG)

¹ *Das Budget ist spätestens zwei Wochen nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates in Papier- sowie in elektronischer Form dem Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion einzureichen.*

² *Zusätzlich ist einzureichen:*

- a. *der Gemeindeversammlungs- oder Einwohnerratsbeschluss,*
- b. *eine Aufstellung der im folgenden Jahr geltenden Steuerfüsse und Steuersätze sowie Gebührenhöhen der Spezialfinanzierungen,*
- c. *der Bericht der Rechnungsprüfungskommission.*

³ *Fristgerecht eingereichte Budgets, zu denen die Direktion den Gemeinden bis zum 31. März keinen Bericht erstattet hat, haben passiert.*

§ 33 Verspäteter Beschluss des Budgets (§ 158 Absatz 1 GemG)

¹ Unterlässt es die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, das Budget bis zum 31. Dezember zu beschliessen, so sind die zuständigen Gemeindebehörden ermächtigt, die für ihre Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorzunehmen.

7 Jahresrechnung

§ 34 Jahresrechnung (§ 164 GemG)

¹ Die Jahresrechnung ist die Zusammenstellung der Beträge, die im vergangenen Jahr ausgegeben oder eingenommen worden sind, sowie die Aktiven und die Passiven zu Jahresbeginn und zu Jahresende.

² Sie enthält:

- a. die Ergebnisübersicht,
- b. die Geldflussrechnung,
- c. den Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen,
- d. den Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Arten,
- e. die funktional gegliederte Detailersfolgsrechnung,
- f. den Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen,
- g. den Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten,
- h. die funktional gegliederte Detailinvestitionsrechnung,
- i. den Zusammenzug der Bilanz,
- k. die Detaildarstellung der Bilanz.

³ Jeder Betrag gemäss Absatz 2 Buchstaben a und c - h ist mit den entsprechenden Beträgen des Budgets sowie der letzten Jahresrechnung zu ergänzen.

⁴ Der Jahresrechnung sind beizulegen:

- a. der Eigenkapitalnachweis,
- b. der Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens,
- c. die Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens,
- d. die Auflistung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten,
- e. die Auflistung der Rückstellungen,
- f. die Auflistung der Eventualverpflichtungen und -guthaben,
- g. die Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen,
- h. die Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen,
- h^{bis}. die Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen,
- i. die Auflistung der Finanzkennzahlen,
- k. die Auflistung der Gemeindebeteiligungen,
- l. die Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 35 Ergebnisübersicht

¹ Die Ergebnisübersicht weist für die Erfolgsrechnung

- a. auf der ersten Stufe das operative Ergebnis aus; dieses umfasst das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit sowie dasjenige aus der Finanzierung;

- b. auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis aus;
- c. auf der dritten Stufe das Gesamtergebnis sowie die Veränderung des Bilanzüberschusses bzw. des Bilanzfehlbetrags aus.

² Sie weist für die Investitionsrechnung die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen des Verwaltungsvermögens sowie die daraus resultierenden Nettoinvestitionen aus.

§ 36 Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung weist die Herkunft und die Verwendung der Mittel aus.

² Sie stellt die Geldflüsse aus betrieblicher Tätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit dar.

§ 37 Detailrechnungen

¹ Die funktional gegliederten Detailerfolgs- und Detailinvestitionsrechnungen sind hinsichtlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Budget zu erläutern.

§ 38 Zusammenzug und Detaildarstellung der Bilanz

¹ Die Bilanz umfasst die Jahresanfangsbestände, die Zugänge, die Abgänge und die Jahresendbestände.

§ 39 Eigenkapitalnachweis

¹ Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Veränderung des Eigenkapitals detailliert auf.

§ 40 Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens

¹ Der Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens enthält für jede Investitionsausgabe, die über die Investitionsrechnung verbucht wird, folgende Angaben:

- a. das Konto und die Laufnummer,
- b. die Bezeichnung des Objekts sowie bei Grundstücken die Parzellenummer und die Fläche,
- c. das Jahr der erstmaligen Abschreibung,
- d. die kategorisierte Nutzungsdauer,
- e. gegebenenfalls den Zeitpunkt des Endes der verkürzten Nutzungsdauer sowie den Grund derselben,
- f. die Höhe der getätigten Investitionsausgabe,
- g. die nach Abzug der Investitionseinnahmen verbleibende Höhe der Investitionsausgabe,
- h. den Wert zu Beginn des laufenden Jahres,
- i. die Höhe der Investitionsausgaben im laufenden Jahr,
- k. die Höhe der Investitionseinnahmen im laufenden Jahr,
- l. die planmässigen Abschreibungen im laufenden Jahr,
- m. gegebenenfalls die ausserplanmässigen Abschreibungen im laufenden Jahr,
- n. den Wert am Ende des laufenden Jahres.

§ 41 Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens

¹ Die Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens enthält für jede Anlage folgende Angaben:

- a. das Bilanzkonto;
- b. bei Fahrnis die Bezeichnung des Objekts;
- c. bei Grundstücken die Bezeichnung des Objekts, die Parzellenummer, die Fläche und die Zonenzugehörigkeit;
- d. den Anschaffungswert;
- e. den Buchwert zu Jahresbeginn und zu Jahresende sowie dessen Veränderung.

§ 42 Auflistung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten

¹ Die Auflistung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten enthält für jede Verbindlichkeit folgende Angaben:

- a. das Bilanzkonto;
- b. die Gläubigerschaft;
- c. der Beginn und die Fälligkeit;
- d. den Zinssatz und den Zinsaufwand im Rechnungsjahr;
- e. den Buchwert zu Jahresbeginn und zu Jahresende sowie dessen Veränderung.

§ 43 Auflistung der Rückstellungen

¹ Die Auflistung der Rückstellungen ist nach Konten gegliedert und enthält für jede Rückstellung:

- a. den Zweck der Rückstellung,
- b. die Begründung zur Rückstellung sowie zu deren allfälligen Veränderung,
- c. den Buchwert zu Jahresbeginn und zu Jahresende sowie dessen Veränderung.

§ 44 Auflistung der Eventualverpflichtungen und -guthaben

¹ Die Auflistung der Eventualverpflichtungen enthält die Verpflichtungen, deren Bestand nicht gegeben ist, jedoch möglich sein könnte.

² Die Auflistung der Eventualguthaben enthält die Guthaben, deren Bestand nicht gegeben ist, jedoch möglich sein könnte.

§ 45 Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen

¹ Die Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen enthält für jeden Betrag die Beschreibung des Verwendungszweckes.

§ 46 Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen

¹ Die Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen umfasst die beschlossenen sowie die im Rechnungsjahr abgeschlossenen Investitionen.

² Sie enthält für jede Investition folgende Angaben:

- a. das Konto, über welches die Ausgabe verbucht wird;

- b. *die Bezeichnung der Ausgabe;*
- c. *das Datum des Ausgabenbeschlusses sowie das Datum eines allfälligen Nachtragskreditbeschlusses;*
- d. *der beschlossene Ausgabenbetrag;*
- e. *der kumulierte, getätigte Ausgabenbetrag am Ende des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres;*
- f. *der verbleibende Ausgabenbetrag am Ende des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres;*
- g. *der getätigte Ausgabenbetrag im Rechnungsjahr;*
- h. *der verbleibende Ausgabenbetrag am Ende des Rechnungsjahres;*
- i. *bei Investitionen, die im Rechnungsjahr abgeschlossen worden sind, das Datum der Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Gemeinderat.*

§ 46a Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen

¹ *Die Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen umfasst die beschlossenen sowie die im Rechnungsjahr abgeschlossenen Investitionen.*

² *Sie enthält die sinngemässen Angaben gemäss § 46 Absatz 2 ohne dessen Buchstabe a.*

§ 47 Auflistung der Finanzkennzahlen

¹ *Die Auflistung der Finanzkennzahlen umfasst die vom Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion berechneten Finanzkennzahlen sowie die kantonalen Richtwerte.*

§ 48 Auflistung der Gemeindebeteiligungen

¹ *Die Auflistung der Gemeindebeteiligungen umfasst die dem Verwaltungsvermögen zugeordneten Beteiligungen der Gemeinde an:*

- a. *Aktiengesellschaften,*
- b. *Kommanditaktiengesellschaften,*
- c. *Gesellschaften mit beschränkter Haftung,*
- d. *privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Genossenschaften.*

² *Sie führt zudem die Vertretungen der Gemeinde in Entscheidungsgremien juristischer Personen auf, bei denen die Gemeinde zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Kompetenzen Mitglied ist, sowie ihre Aufsichtsmandate über Stiftungen.*

³ *Sie enthält für jede Position gemäss den Absätzen 1 und 2 folgende Angaben:*

- a. *Name, Rechtsform, Zweck, Tätigkeit und Kapital der juristischen Person;*
- b. *Anteil der Gemeinde an der juristischen Person sowie Anschaffungs- und Buchwert des Anteils;*
- c. *Haftungsumfang der Gemeinde;*
- d. *Namen der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der juristischen Person.*

§ 49 Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit

¹ Die Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit umfasst die Zusammenarbeit der Gemeinde durch:

- a. interkommunale Verträge,
- b. gemeinsame Amtsstellen,
- c. gemeinsame Kommissionen,
- d. gemeinsame Behörden,
- e. Zweckverbände,
- f. Anstalten,
- g. Stiftungen.

² Sie enthält für jede Zusammenarbeit folgende Angaben:

- a. Name, Rechtsform, Zweck, Tätigkeit und Kapital der Institution;
- b. mitwirkende Gemeinden;
- c. Anteil der Gemeinde an der Institution;
- d. Zahlungen des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres zwischen der Gemeinde und der Institution;
- e. Haftungsumfang der Gemeinde;
- f. Namen der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Institution.

§ 50 Bemerkungen des Gemeinderats (§ 164 Absatz 2 GemG)

¹ Die Bemerkungen des Gemeinderats zur Jahresrechnung umfassen Erklärungen zum Rechnungsmodell sowie Erläuterungen zum Rechnungsergebnis.

§ 51 Passation der Jahresrechnung (§ 168a Absatz 1 GemG)

¹ Die Jahresrechnung ist mit sämtlichen Beilagen spätestens zwei Wochen nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats dem Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion einzureichen. Sie ist zusätzlich in elektronischer Form einzureichen, wenn Änderungen gegenüber dem gemeinderätlichen Entwurf beschlossen worden sind.

² Zusätzlich sind einzureichen:

- a. der Gemeindeversammlungs- oder Einwohnerratsbeschluss,
- b. der Bericht der Rechnungsprüfungskommission.

³ Fristgerecht eingereichte Jahresrechnungen, zu denen die Direktion den Gemeinden bis zum 30. September keinen Bericht erstattet hat, haben passiert.

8 Globalbudgetierung

§ 52 Globalbudgetierung

¹ Die Gemeinden können durch Reglement die Globalbudgetierung einführen.

² Die Globalbudgetierung beinhaltet:

- a. die Beschreibung aller oder einiger kommunaler Aufgaben als Produkte;
- b. die Zusammenfassung verwandter Produkte zu Produktgruppen, welche einem oder mehreren Konten der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung entsprechen müssen;
- c. die Verbindung der Produktgruppen mit einem Leistungsauftrag sowie mit einem Globalbudget;
- d. die Befugnis des Gemeinderates, die Beträge der einzelnen Konten innerhalb des Globalbudgets zu verschieben oder auf das neue Rechnungsjahr zu übertragen;
- e. die Vornahme von Wirksamkeitsprüfungen.

§ 53 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Beschreibung der Produkte und deren Zusammenfassung zu Produktgruppen,
- b. den Entwurf der zugehörigen Leistungsaufträge und Globalbudgets,
- c. die Vornahme der Wirksamkeitsprüfungen.

² Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat ist zuständig für:

- a. die Genehmigung der Produkte, der Produktgruppen und der Leistungsaufträge;
- b. die Beschlussfassung über die Globalbudgets.

³ Durch Reglement können alle oder einzelne gemeinderätlichen Aufgaben gemäss Absatz 1 auf die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat übertragen werden.

§ 54 Budget und Jahresrechnung

¹ Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat beschliesst das Budget und die Jahresrechnung in der Form der Globalbudgets. Umfassen diese nicht die ganze Erfolgsrechnung, ist der restliche Teil in der konventionellen Form zu beschliessen.

² Die Gemeinde reicht dem Kanton das Budget und die Jahresrechnung in der Form gemäss Absatz 1 ein. Zudem reicht sie sie vollständig in der konventionellen Form ein.

9 Rechnungsprüfungskommission

§ 55 Aufgaben (§ 99, § 158 Absatz 1 und § 164 Absatz 2 GemG)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnungslegung, berät gegebenenfalls finanzielle Einzelgeschäfte vor, begutachtet das Budget und prüft die Jahresrechnung.

² Sie prüft insbesondere die Buchführung, den Rechnungsabschluss sowie die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsvorschriften.

³ Die Budgetbegutachtung umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- a. Überprüfung des Budgets und seiner Beilagen hinsichtlich Richtigkeit und Rechtmässigkeit;
- b. finanzpolitische Würdigung des Budgets sowie des Aufgaben- und Finanzplanes hinsichtlich der Tragbarkeit und der Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts.

⁴ Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- a. Kontrolle der Jahresrechnung und seiner Beilagen hinsichtlich der Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze sowie der Rechtmässigkeit;
- b. Prüfung der Dokumente, die mit der Rechnungsführung zusammenhängen.

⁵ Die Direktion erstellt eine Wegleitung für die Rechnungsprüfungskommissionen.

§ 56 Berichterstattung, Anzeige (§ 99 Absatz 2 GemG)

¹ Vor dem Versand an die Gemeindeversammlung oder an den Einwohnerrat unterbreitet die Rechnungsprüfungskommission ihren Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis und räumt ihm die Möglichkeit ein, ihr gegenüber dazu Stellung zu nehmen.

² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei ihrer Tätigkeit eine möglicherweise strafbare Handlung fest, reicht sie Strafanzeige ein.

10 Schlussbestimmungen

§ 57 Umsetzung des neuen Rechts

¹ Auf den 1. Januar 2014 hin

- a. sind die bisherigen, freiwilligen Spezialfinanzierungen und Fonds, für die keine Reglementsgrundlage besteht, aufzulösen und in der Eröffnungsbilanz 2014 mit dem Bilanzüberschuss resp. dem Bilanzfehlbetrag zu verrechnen;
- b. sind die Sach- und Finanzanlagen des Finanzvermögens sowie die Rückstellungen nach den neuen Bewertungsgrundsätzen neu zu bewerten.

² Das bisherige Verwaltungsvermögen ohne der Darlehen und Beteiligungen sowie ohne der unbebauten Grundstücke ist pauschal zum Buchwert vom 31. Dezember 2013 gemäss den Abschreibungssätzen von Anhang II abzuschreiben.

³ Der Regierungsrat kann im Einzelfall und auf Gesuch hin Abschreibungssätze auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen bewilligen, die von dieser Verordnung abweichen. Das Gesuch ist spätestens bis 30. Juni 2014 dem Amt einzureichen.

⁴ In der Jahresrechnung 2014 sind die Bilanzbereinigungen aufgrund der Neubewertung der Sach- und Finanzanlagen des Finanzvermögens sowie der Rückstellungen mittels der Schlussbilanz 2013 nach den alten Bewertungsgrundsätzen und die Eröffnungsbilanz 2014 nach den neuen Bewertungsgrundsätzen im Anhang im Detail aufzuführen. Die Eröffnungsbilanz 2014 und die provisorischen Auflistungen gemäss den §§ 40, 41 und 43 pro 2014 sind dem Amt bis am 31. Oktober 2014 einzureichen.

⁵ Die Nachführung der Jahresrechnungen 2012 und 2013 für die §§ 26 Absatz 2 und § 34 Absatz 3 ist fakultativ.

§ 57a Ausfinanzierung der BLPK

¹ Für die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse sind per 1. Januar 2014 Rückstellungen gemäss § 57 Absatz 1 Buchstabe b zu bilden.

² Resultiert dabei ein negativer Neubewertungssaldo, so ist dieser einem separaten Bilanzfehlbetragskonto zuzuweisen.

³ Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat kann bei der Genehmigung der Jahresrechnung 2014 beschliessen, den separaten Bilanzfehlbetrag ganz oder teilweise mit dem ordentlichen Bilanzüberschuss zu verrechnen.

⁴ Ab dem 1. Januar 2015 ist der separate Bilanzfehlbetrag gemäss Absatz 2 oder 3 längstens innert 20 Jahren zu jährlich mindestens 5% erfolgswirksam abzuschreiben. Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat kann bei den Genehmigungen der Jahresrechnungen einen höheren Abschreibungssatz beschliessen.

⁵ Aufwertungsgewinne gemäss § 8 Absatz 2, die nach dem 1. Januar 2014 eintreten, sind mit dem separaten Bilanzfehlbetrag zu verrechnen.

§ 57b Auflösung der Neubewertungsreserve

¹ Die Neubewertungsreserve gemäss altrechtlichem § 9 ist im Rechnungsjahr 2017 erfolgswirksam aufzulösen.

§ 58 Spätere Anwendung des neuen Rechts

¹ Die Zweckverbände und Anstalten wenden das neue Recht spätestens ab 1. Januar 2017 an.

² Auf den Zeitpunkt der Anwendung hin gilt § 57 sinngemäss.

Anhang I: Kategorisierte Nutzungsdauer

1. Tabelle

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
<i>Grund und Boden; vorbehalten dritte Zeile</i>	<i>unbegrenzt</i>	<i>0%</i>
<i>Wald</i>	<i>50 Jahre</i>	<i>2%</i>
<i>Strassen, Gewässerverbauungen und Friedhöfe; je inklusive Grund und Boden</i>	<i>40 Jahre</i>	<i>2,5%</i>
<i>Übrige Tiefbauten</i>	<i>40 Jahre</i>	<i>2,5%</i>
<i>Hochbauten</i>	<i>30 Jahre</i>	<i>3,33%</i>
<i>Wasserversorgung: Wasserfassungen, Brunnen- stuben, Reservoirs, Netz, Hydranten</i>	<i>50 Jahre</i>	<i>2%</i>
<i>Kanalisation</i>	<i>50 Jahre</i>	<i>2%</i>
<i>Technikanlagen</i>	<i>15 Jahre</i>	<i>6,67%</i>
<i>Allgemeine Mobilien: Fahrzeuge, Einrichtungen, Maschinen</i>	<i>10 Jahre</i>	<i>10%</i>
<i>Hard- und Software sowie allgemeine immaterielle Werte</i>	<i>5 Jahre</i>	<i>20%</i>
<i>Planwerke</i>	<i>15 Jahre</i>	<i>6,67%</i>

2. Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind nach demjenigen Satz abzuschreiben, der für die Anlage gilt, für die sie ausgerichtet werden.

Anhang II: Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens

1. Verwaltungsvermögen vorbehältlich Ziffer 2

Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013	Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013
2014	10,0%	2023	5,5%
2015	9,5%	2024	5,0%
2016	9,0%	2025	4,0%
2017	8,5%	2026	3,5%
2018	8,0%	2027	3,0%
2019	7,5%	2028	2,5%
2020	7,0%	2029	2,0%
2021	6,5%	2030	1,5%
2022	6,0%	2031	1,0%

2. Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013	Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013
2014	8,0%	2026	4,0%
2015	7,5%	2027	3,5%
2016	7,5%	2028	3,5%
2017	7,0%	2029	3,0%
2018	6,5%	2030	2,5%
2019	6,5%	2031	2,5%
2020	6,0%	2032	2,0%
2021	5,5%	2033	1,5%
2022	5,5%	2034	1,5%
2023	5,0%	2035	1,0%
2024	4,5%	2036	1,0%
2025	4,5%		

1.3.3 Kommunale Erlasse

Zu beachten sind des Weiteren kommunale Erlasse wie beispielsweise die Gemeindeordnung oder spezifische Gemeindereglemente.